

Bundessozialgericht

- 9/10 RV 13/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. März 1978
für Recht erkannt:

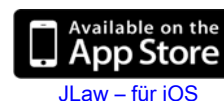
Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 24. August 1976 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der in sowjetischer Kriegsgefangenschaft war, bezog ursprünglich Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 vH; anerkannt waren "körperlicher Schwächezustand nach langjähriger Gefangenschaft und Mangeler-nährung" sowie "Narbe am Hinterkopf durch Kopfverletzung und dadurch bedingtes herabgesetztes Hörvermögen beiderseits" als durch schädigende Einwirkungen entstanden, ein "Magengeschwür" als durch die Gefangenschaft verschlimmert (Bescheid vom 4. Januar 1950). Bei der Umanerkennung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entfiel der "Schwächezustand", und als Schädigungsfolgen im Sinne der Verschlimmerung wurden "abgeheiltes Zwölffingerdarmgeschwür, Schleimhautentzündung des Magens und Zwölffingerdarms" bezeichnet; die MdE wurde ab 1. Oktober 1950 mit 60 vH, ab 1. Juli 1951 mit unter 25 vH bemessen (Bescheid vom 29. Mai 1951). Das die Berufung (alten Rechts) zurückweisende Urteil des Versorgungsgerichts Trier wurde aufgehoben (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 1955). Das Sozialgericht (SG) Trier wies die Klage (frühere Berufung) ab (Urteil vom 4. April 1956). Der Kläger, der 1951 in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert war, betrieb die fristgerecht eingelegte Berufung gegen dieses Urteil jahrelang nicht. Nachdem er im März 1957 erneut Versorgung beantragt hatte, anerkannte das Versorgungsamt Bremen die im Bescheid vom 29. Mai 1951 aufgeführten Schädigungsfolgen sämtlich im Sinn der Entstehung ohne Rentenanspruch (Bescheid vom 3. Juli 1968), später bezüglich des Magenleidens wieder abgeändert entsprechend der früheren Anerkennung (Berichtigungsbescheid vom 5. August 1971). Einen Antrag auf Neufeststellung wegen wesentlicher Verschlechterung der Verhältnisse lehnte das Versorgungsamt ab und verneinte ein besonderes berufliches Betroffensein (Bescheid vom 10. April 1970). Der Widerspruch wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 8. Juni 1971). Ein Antrag auf Bewilligung eines Hörgeräts blieb erfolglos (Bescheid vom 30. Oktober 1970, Widerspruchsbescheid vom 1. April 1971). Das SG Bremen wies die Klage gegen die seit 1968 erlassenen Bescheide ab (Urteil vom 17. November 1972).

Das LSG [wies die Berufung zurück](#),



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

unzulässig sei (Urteil vom 9. Mai 1974).

Das LSG Rheinland-Pfalz hat durch das mit der Revision angefochtene Urteil die Berufung gegen das Urteil des SG Trier vom 4. April 1956 zurückgewiesen und die Klage gegen die ab 1968 erlassenen Bescheide abgewiesen: 1951 sei mit Recht die MdE auf weniger als 25 vH festgestellt worden, weil sich inzwischen die maßgebenden Verhältnisse entsprechend gebessert hätten (§ 62 BVG). Die Dystrophiefolgen seien bis 1951 abgeklungen. Die Sehstörung sei nach dem verbindlichen Bescheid vom 4. Januar 1950 keine Schädigungsfolge. Da diese Entscheidung nicht unrichtig sei, sei ein Zugunstenbescheid (§ 40 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung -KOVVfG-) nicht zu erteilen. Das Magenleiden sei lediglich im Sinne der Verschlimmerung rechtsverbindlich anerkannt; dementsprechend hätte der Schreibfehler im Bescheid vom 3. Juli 1968 berichtigt werden dürfen (§ 25 KOVVfG). Diese Gesundheitsstörung habe sich bis 1951 wesentlich gebessert. Zusammen mit den übrigen verbliebenen Schädigungsfolgen bedinge sie eine MdE in rentenberechtigendem Grad, dh von wenigstens 25 vH, nicht mehr. Insbesondere sei für die Kopfnarbe in Verbindung mit der Herabsetzung des beiderseitigen Hörvermögens kein anteiliger MdE-Grad von mehr als 10 vH anzusetzen. Dabei sei von der Feststellung und Bewertung durch Dr. D im September 1949 auszugehen. Auch die während des Berufungsverfahrens ergangenen, nach § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit angefochtenen Verwaltungsakte seien rechtmäßig. Nachträglich hätten sich die Schädigungsfolgen, insbesondere Magenleiden und Schwerhörigkeit ohne Gleichgewichtsstörungen, nicht mehr in wahrscheinlicher Auswirkung von Schädigungen im Sinne des § 1 BVG verschlimmert. Seit 1951 seien auch weder deutliche vegetative Zeichen noch eine "traumatische Neurose" als Schädigungsfolgen zu beurteilen. Unterlagen über Behandlungen in den Jahren 1949 und 1950 hätten von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) ebensowenig wie von den behandelnden Ärzten beigezogen zu werden brauchen.

Auf die Beschwerde des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) die Revision zugelassen. Der Kläger rügt mit dem Rechtsmittel eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Das LSG hätte entsprechend seinem Antrag seine Ehefrau als Zeugin über seine Hörminderung Anfang 1950 hören und Unterlagen über



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

die 1949 und 1950 vorgenommenen Behandlungen, ua über eine 1950 von Dr. W vorgenommene Ohrenoperation beiziehen müssen. Zu jener Zeit habe der Kläger doch schon an Gleichgewichtsstörungen infolge des in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Sturzes gelitten, die sich später wesentlich verschlimmert hätten. Außerdem sei die Gehörschädigung damals stärker ausgeprägt gewesen, als Dr. C angenommen habe. Dies hätte sich durch die gebotene Sachaufklärung feststellen lassen. Die entsprechenden Ermittlungen hätten zu einer anderen Entscheidung des LSG führen können.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz und des SG Trier sowie die Bescheide vom 29. Mai 1951, 3. Juli 1968, 10. April 1970, 8. Juni 1971, 5. August 1971 und 30. Oktober 1970 und 1. April 1971 aufzuheben oder abzuändern und die Beklagte zu verurteilen,

- a) den gesamten jetzt beim Kläger bestehenden Gehörschaden sowie eine weitere Verschlimmerung des Magenleidens und zusätzlich Dystrophiefolgen wie Stottern und Händezittern und Kurzsichtigkeit als Schädigungsfolgen anzuerkennen,
- b) Beschädigtenrente nach einer MdE um wenigstens 60 vH zu gewähren,
- c) dem Kläger ein Hörgerät zu bewilligen,
- d) von der Einbehaltung oder Rückforderung einer Überzahlung von 339,60 DM abzusehen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

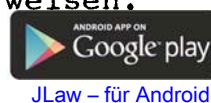
die Revision zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zurückzuverweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 5 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision ist erfolgreich im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Das Berufungsgericht hat die durch den Unfall in der Gefangenschaft verursachte Hörminderung (§ 1 Abs 1,2 Buchstabe b, Abs. 3 Satz 1 BVG) als geringfügig bewertet und infolge einer wesentlichen Änderung der maßgebenden Verhältnisse (§ 62 BVG) das Bestehen einer MdE, die einen Rentenanspruch begründet (§ 30 Abs 1 § 31 Abs 1 und 2 BVG), für die Zeit ab Juli 1951 und das Hinzutreten weiterer Schädigungsfolgen verneint. Erst nach dieser Zeit soll eine ausgeprägtere Schwerhörigkeit eingetreten und diese soll keine Schädigungsfolge sein. Zu diesen tatsächlichen Feststellungen ist das Gericht wesentlich aufgrund der von Dr. D 1949 erhobenen Befunde und seiner Beurteilung des Gehörschadens gelangt. Dieses Beweisergebnis beruht auf einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), wie die Revision zutreffend dargelegt hat. Über die Hörfähigkeit des Klägers im Jahre 1950 hätten seine Ehefrau, die er damals in einem Krankenhaus kennenlernte, und der Ohrenarzt Dr. W , der den Kläger in jener Zeit behandelte, gehört werden müssen. Falls der Arzt nicht mehr lebt oder keine Unterlagen mehr besitzt, wären seine Berichte von der AOK beizuziehen gewesen. Diese Sachaufklärung von Amts wegen mußte sich dem LSG wegen der darauf gerichteten schriftlichen Beweisanregungen des Klägers (Schriftsätze vom 23. September 1974, 30. Oktober 1975, 2. Juni 1976 und 16. Juli 1976) aufdrängen. Die entsprechende Beweiserhebung könnte ein anderes Bild über den damaligen Zustand des Gehörs und damit über die durch den Unfall verursachten Schädigungen im Ohrenbereich ergeben, als Dr. D 1949 beschrieben und bewertet hat. Möglicherweise sind durch diese Ermittlungen auch schon für die damalige Zeit Gleichgewichtsstörungen, die wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Verletzung der Hörorgane standen, festzustellen. Falls aufgrund einer solchen Sachaufklärung ausgeprägtere Schädigungsfolgen im Hörbereich für 1950

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

anzunehmen sind, kann nicht bloß ein Rentenanspruch über Juli 1951 hinaus, ungeachtet des zeitweiligen Ruhens wegen eines Auslandsaufenthaltes (§ 64 BVG aF), begründet, sondern für die Zukunft auch ein weitergehender Schaden im Hörbereich als Schädigungsfolge anzuerkennen sein und dementsprechend ein Anspruch auf ein Hörgerät bestehen.

Allein wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Das Gericht hat die gebotene Sachaufklärung nachzuholen. Für die neue Entscheidung sollte es auch die Revisionsbegründung im übrigen, soweit sie den weitergehenden Revisionsantrag betrifft, berücksichtigen. Über die Kosten des Beschwerde- und des Revisionsverfahrens ist in der abschließenden Entscheidung zu befinden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)